

Reiten im Wald

Allgemeine Informationen

In Sachsen ist das Reiten im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet (§ 12 Abs. 1 SächsWaldG). Die untere Forstbehörde soll daher genügend geeignete und möglichst zusammenhängende Waldwege ausweisen. Bei der Reitwegeausweisung werden Kommunen, Waldeigentümer, Reiter und verschiedene Interessenverbände sowie betroffene Behörden beteiligt.

Zuständigkeiten

Untere Forstbehörde

Besucheradresse:

Hauptstraße 150 (im Fachschulzentrum Freiberg-Zug)
09599 Freiberg, Stadtteil Zug

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621

Fax: 03731 799-3664

[umwelt.forst\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Ansprechpartnerin

Jana Müller

Telefon: 03731 799-3658

jana.mueller@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Voraussetzung ist das begründete Anliegen einer Reitwegeausweisung oder einer Reitwegeeinziehung.

Verfahrensablauf

Im Verfahren prüft die untere Forstbehörde zunächst, ob die beantragten Waldwege das Reitwegenetz sinnvoll ergänzen und sie sich zum Reiten eignen. Nach Anhörung der Waldbesitzer und Beteiligten werden Einwendungen und Bedenken abgewogen.

Die Wege können beritten werden, sobald sie amtlich bekannt gemacht wurden und gekennzeichnet sind.

Erforderliche Unterlagen

Formloser Antrag mit Übersichtskarte, in der die zur Ausweisung beantragten Reitwege markiert sind

Kosten

Keine

Sonstiges

Alle Reitwege des Landkreises Mittelsachsen sind im [Mittelsachsenatlas](#) unter dem Stichwort „Reitwege“ kartografisch dargestellt.

Vorhandene Schäden, fehlende Markierungen und sonstige Beanstandungen an Reitwegen im Wald sind der zuständigen unteren Forstbehörde zu melden. Waldbesitzer/Baulastträger können erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, ersetzt oder beseitigt bekommen.

Das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen im Wald unterliegt einer anderen Regelung als das Reiten im Wald. Es bedarf auf allen Waldwegen der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Für die Erlaubnis kann der Waldbesitzer ein Entgelt verlangen.

Rechtsgrundlage

- § 12 [Sächsisches Waldgesetz \(SächsWaldG\)](#)

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/reiten-im-wald.html>

27. September 2021 11:22 CEST